

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin SO. 33
Königsplatz 42 (Redakteur E. Dittmer)
Verleger: Amt Moritzplatz 3105/06, 11944

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags
Bezugspreis: monatlich durch die Post
(einschließlich Bestellgeld) 150 M.

Der neue Reichsmanteltarifvertrag für die Gemeindearbeiter.

Die Beschlüsse unseres Verbandsbeirates in Augsburg vom 20. Juni 1923.

Augsburg, den 21. Juni 1923.

(Zum § 3 Absatz 6.)

Unsere Kollegen sind wiederholt auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden, die sich der Revision des Reichsmanteltarifvertrages für die Gemeindearbeiter entgegenstellen. Wir haben insbesondere in Nr. 18 der „Gewerkschaft“ den Stand der Verhandlungen im einzelnen klargestellt, sowie die Nachtragsvereinbarungen vom R.M.T. abgedruckt. In der gleichen Nummer ist auch der Schiedsbescheid vom Reichsarbeitsministerium eingesehen worden.

Die Verbandsbeiratsitzung vom 13. Mai 1923 in Hof hat festgestellt, daß dieser Schiedsbescheid für unsere Organisation nicht tragbar ist. Infolgedessen wurde einstimmig beschlossen, erneute Verhandlungen mit dem Reichsarbeitsgeberverband zu versuchen, um durch Ergänzungen eine Abmilderung des Schiedsbeschlusses zu erzielen, damit er für unsere Kollegen erträglicher würde.

Nach wiederholten einzelnen Erörterungen einer kleinen Verhandlungskommission sowie der Tarifkommission, sind die Vereinbarungen zum Vorschlag gelangt und der Verbandsbeirat hat zu diesen Vorschlägen erneut Stellung genommen und sie mit allen gegen 7 Stimmen angenommen. Wir tun am besten, zunächst den Wortlaut der neuen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeberverband nach den Beschlüssen des Verbandsbeirates, soweit sie sich auf den Schiedsbescheid beziehen, im Wortlaut nachfolgend abdrucken:

(Zum § 9 als Absatz 10.)

1. zu Ziff. 1: Wo am 30. Juni 1923 eine im ganzen günstigere Regelung des Krankenlohnes besteht, können diese Bestimmungen ihrer Gesamtheit bis 30. Juni 1924 durch Bezirksvereinbarung mit der Maßgabe aufrechterhalten werden, daß der im § 9 Ziff. 1a festgesetzte Krankenlohn für verheiratete, oder ihnen gleichgestellte Arbeiter, bis auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen dem am 30. Juni 1923 bezirklich (örtlich) geltenden Krankenlohn erhöht werden kann.

(Zusatz zum § 10 Absatz 6.)

2. zu Ziff. 2: Demgemäß behalten diejenigen Arbeiter, die Grund einer am 30. Juni 1923 gültigen günstigeren Regelung einen längeren Urlaub erreicht hatten, diesen längeren Urlaub unverändert.

(Protokollerklärung zum § 2 Absatz 1.)

3. zu Ziff. 3: Soweit an einzelnen Orten die Arbeitszeit länger war, als im R.M.T. festgesetzt, kann der bisherige Zustand aber teilweise bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit durch Bezirks- (örtliche) Vereinbarung aufrechterhalten werden. Falls die Neuregelung bis zum 31. Dezember 1923 nicht erfolgt ist, treten die Parteien unverzüglich zur Verhandlung über Neuregelung der gesetzlichen Arbeitszeit zusammen.

4. zu Ziffer 4: Satz 1 bezieht sich auf diejenigen Bezirke (Orte), in denen bisher tatsächlich ein Zuschlag für dienstplanmäßige Nacharbeit gewährt wurde.“

Wir glauben, im gegenwärtigen Moment erscheint es nicht mehr erforderlich, die Debatten und Erörterungen im einzelnen hier vorzubringen, wie sie aus Anlaß des unseres Erachtens völlig verfehlten Schiedsbeschlusses in weiten Verbandskreisen sich bemerkbar gemacht haben. Dennoch ist es notwendig, zur Klarlegung des Sachverhaltes erneut darauf hinzuweisen, daß seinerzeit die Tarifkommission ihre Zustimmung zu dem bindenden Entschiede des Schiedsgerichtes von unserer Seite gegeben hat, in der bestimmten Annahme, daß damit zwischen dem Angebot des Arbeitgebers und unseren Forderungen ein Entschiede gefällt würde. In der Hauptsache handelt es sich dabei um den Krankenlohn, den wir überall dort, wo solche Verhältnisse bestehen, auf 100 Proz. erhalten wollten, während der Arbeitgeberverband diesen Krankenlohn auf das Höchstmaß des R.M.T. (66 2/3 bis 80 Proz.) herabsetzen wollte. Wider Erwarten der Arbeitnehmer kam ein Schiedsbescheid unter dem Vorbehalt des Unparteiischen Dr. Diez zustande, der bestimmte, daß § 9 Ziffer 10 zu streichen ist. Mit anderen Worten, es sollten die günstigeren Bestimmungen für alle Orte und Bezirke aufgehoben werden. Damit war ein Attentat ausgeübt auf Tausende von Kollegen, die seit Jahrzehnten die Anwartschaft auf günstige Krankenlohnbestimmungen besaßen, und das in einer Zeit, wo wahrlich die sozialen Leistungen das mindeste sind, was heute gefordert werden muß. In Anbetracht des Umstandes, daß auf dem Gebiete der Lohnpolitik die Arbeiter ohnehin gewaltig zurückgedrängt sind gegenüber der gewaltigen Entwertung des Geldes, mußte diese Tatsache besonders aufreizend wirken. So ist es erklärlich, daß unter gar keinen Umständen der Schiedsbescheid tragbar gewesen wäre für unsere Kollegen im Reich. Immerhin muß gesagt werden, daß bei den Verhandlungen der Tarifkommission die Unternehmer zunächst hartnäckig versuchten, den Schiedsbescheid als für uns bindend in dem R.M.T. zu verankern.

Nach mehrfachen Verhandlungen erst gelang es uns, einige Abänderungen zu erzielen, wie den § 9 Absatz 10, deren Wortlaut wir vorstehend bereits abgedruckt haben. Zur Erläuterung sei noch ausdrücklich festgestellt, daß dort, wo nur die Sätze des R.M.T. gelten, auch der Krankenlohn in bisheriger Weise bestehen bleibt. Dort aber, wo bessere Bestimmungen in ihrer Gesamtheit Platz greifen, sollen sie bis zum 30. Juni 1924 (also bis zum Abschluß eines neuen R.M.T.) mit der Maßgabe aufrechterhalten bleiben, daß der Krankenlohn für verheiratete oder ihnen gleichgestellte ledige Arbeiter bis auf die Hälfte des Unterschiedes zwischen diesen

Mittelteil
wert und
5 M. pro
aufgenomm
ampf abge
oben und
or allen
rie, wohl
Der Kom
einem ge
nehmen,
ingerecht
Die Bem
der Unter
en den Er
hlossen ha
end vom
B C
50 4300
00 3800
50 2850
00 3800
00 3150
50 2350
50 1850
50 1250
nach:
B C
000 25800
000 22300
100 15900
000 22800
100 18800
300 14100
400 35700
500 42200
600 50700
700 58200
er Berech
erenz zw
ste des
Bücher
Händler
3 Prof
3: 5.4 -
it, gibt
Berechtig
i: höchst
üblichen
Todeser
niemand
sichem
loern über
erlebten
aber die
sinnend
per prädi
der Hund
jahres ge
bedin er
sichent
der Beg
1.
den Geb
ie nicht
2.2. 20

und dem am 30. Juni 1923 bezirklich (örtlich) geltenden Krankenlohn erhöht werden kann.

Wir haben mit Fleiß diese Worte noch einmal dahingeseht, damit sie jeder Kollege recht aufmerksam lesen kann. Trotzdem fürchten wir, daß die Mehrzahl unserer Kollegen nicht klar daraus ersehen kann, was denn eigentlich gemeint ist. Der Wortlaut wird aber dadurch vielleicht verständlicher, wenn wir ihn dahin feststellen, daß dort, wo bisher 100 Prozent Krankenlohn gewährt wurde, nunmehr noch 90 Proz. gezahlt werden, und wo bisher 90 Proz. gezahlt wurden, nur noch 85 Proz. in Anrechnung kommen. Zum zweiten ist festzustellen, daß nach unserer Meinung durch die Bestimmung: „oder ihnen gleichgestellte ledige Arbeiter“, überall dort, wo unsere Kollegen für Eltern, Geschwister, Angehörige usw. zu sorgen haben, ebenso wo sie einen eigenen Hausstand besitzen, gleichfalls die bisherigen Bestimmungen in Kraft bleiben. Damit ist zwar bis zu einem gewissen Grad in einzelnen Orten eine Rückwärtsrevidierung des R.M.T. erfolgt, immerhin scheint im gegenwärtigen Zeitlauf diese Bestimmung für uns tragbar. In bezug auf die Ziffer 2 (also im Zusatz zum § 10 unseres R.M.T. Absatz 6) ist zu sagen, daß er in der Hauptsache eine Erläuterung darstellen soll. Der § 10 Satz 1 lautet nunmehr:

„Wo am 30. Juni 1923 eine im ganzen günstigere Regelung des Urlaubs besteht, können diese Bestimmungen für die an diesem Tage beschäftigten Arbeiter in Kraft bleiben. Demgemäß erhalten diejenigen Arbeiter, die auf Grund einer am 30. Juni 1923 gültigen günstigeren Regelung bereits einen längeren Urlaub erreicht hatten, diesen längeren Urlaub unverändert.“

Wohl der schwierigste Punkt in dem Schiedspruch war die Aufhebung der Protokollklärung zu § 2 Ziffer 1. Mit anderen Worten, es sollte die 48stündige Arbeitszeit ganz allgemein eingeführt werden, auch dort, wo noch kürzere Arbeitszeiten bestehen. Statt dessen ist es nun nach hartnäckigen Verhandlungen gelungen, erneut folgende Protokollklärung zum § 2 Absatz 1 festzulegen:

„Soweit an einzelnen Orten die Arbeitszeit bisher kürzer war als im R.M.T. festgesetzt, kann der bisherige Zustand ganz oder teilweise bis zur gesetzlichen Neuregelung der Arbeitszeit durch Bezirks- (örtliche) Vereinbarung aufrechterhalten werden. Falls die Neuregelung bis zum 31. Dezember 1923 nicht erfolgt ist, treten die Parteien unverzüglich zu Verhandlungen über Durchführung der gesetzlichen Arbeitszeit zusammen.“

Der Nachsatz bedeutet natürlich eine gewisse Einschränkung. Wir wollen aber hoffen, daß im nächsten Frühjahr die Dinge so liegen, daß wir auch dann in der Lage sind, kürzere Arbeitszeiten für die Schwerstarbeiter in Gasanstalten usw. der beteiligten Orte aufrechterhalten. Ueber die dienstplanmäßige Nacharbeit hatte der Schiedspruch folgende Fassung erhalten:

„Für dienstplanmäßige Nacharbeit kann bezirklich (örtlich) ein Zuschlag gewährt werden. Er darf 10 Proz. nicht übersteigen. Für dienstplanmäßige Sonntagsarbeit ist ein Zuschlag von 50 Proz. zu vergüten.“

Zu diesem § 8 Absatz 6 ist folgende Erläuterung als Vereinbarung geschaffen:

„Satz 1 bezieht sich auf diejenigen Bezirke (Orte), in denen bisher tatsächlich ein Zuschlag für dienstplanmäßige Nacharbeit gewährt wurde.“

Damit dürften unsere Kollegen in der Lage sein, sich ein Bild zu machen von den Zugeständnissen, zu denen wir die Arbeitgeber nach kräftigem Ringen bewegen konnten. Es darf dabei nicht vergessen werden, daß der Schiedspruch leider ein hartes Hemmnis war, um das zu erreichen, was uns allen vorschwebte, eine Verbesserung des R.M.T. Andererseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß wir in der jetzigen Zeit unsere Kräfte konzentrieren müssen auf die Lohnfragen, die gegenwärtig überall brennend geworden sind. Es wird noch Anlaß genommen werden, in den einzelnen Filialen über den nunmehr endgültig abgeschlossenen R.M.T. Aufklärung

herbeizuführen. Wir glaubten im vorstehenden unsere wichtigsten Streitpunkte beschränken zu können.

Die Verbandsbeiratstagung fand diesmal in Hamburg statt, weil der Reichsarbeitgeberverband dort Tagung hatte und es zweckmäßig erschien, dem Beirat sofort von den Vorverhandlungen der Tarifkommission mit dem Reichsarbeitgeberverband Mitteilung machen zu können. Auf diese Weise konnte erreicht werden, daß sofortige Verständigung erzielt wurde und damit die Notwendigkeit einer wiederholten Verhandlung gegeben war, dann auch geschehen ist.

Von der sonstigen Verbandsbeiratsstimmung ist noch zu merken, daß der Kollege Kemmer in einer trefflichen Begrüßungsrede einen kurzen interessanten geschichtlichen Überblick über die Entwicklung der Arbeiterbewegung in Aug. Dabei zeigte sich in erfreulicher Weise, daß auch in dem so „schwarzen Rest“, wo außerdem noch die Geburtsjahrgelben Wertvereine war, jetzt das freigewerkschaftliche unbedingt herrschend geworden ist. Von den etwa 50 000 Mitgliedern, die fast ein Drittel der ganzen Einwohnerzahl ausmachen, sind allein 38 000 Freigewerkschaftler. Unsere Filialen sind leider durch die fortgesetzte Auflösung von staatlichen städtischen Betrieben auch in ihrem Mitgliederstand gelitten. Wir hatten 1920 etwa 1700 Mitglieder. Jetzt bei etwa 900 Beschäftigten 730 Mitglieder unserer Gewerkschaft. Der Rest ist christlich organisiert.

Der Verbandsbeirat hat sich auch mit der Schaffung eines Reichslohntarifes für die Gemeindefabrikanten beschäftigt. Er kam zu der einmütigen Auffassung, daß es notwendig sei, alsbald einen solchen Reichslohn-Rahmen zu schaffen. Wobei für ängstliche Gemüter zu bemerken ist, daß die eigentlichen Lohnsätze nach wie vor bezirklich geregelt werden sollen. Ob es gelingt, den Reichslohn tarif bald unter Dach und Fach zu bringen, wird nicht von der Auffassung des Reichsarbeitgeberverbandes abhängen.

Bemerkenswert ist noch, daß unser Vorsitzender, R. M. A. n t n e r, einen Brief unseres Angestellten in Bochum kannte, wonach im besetzten Gebiet plötzlich durch die zösische Besatzung die Wohnung geräumt wurde. Er ist noch nicht ausgewiesen, aber doch zurzeit sozusagen abgemacht worden. Der Verbandsbeirat nahm enttäuscht von diesem Vorgang Kenntnis, wie überhaupt der schwere im Westen von den Mitgliedern des Verbandsbeirates in den Erörterungen behandelt worden ist.

Es versteht sich am Rande, daß in denselben Bereich wo der neugeschaffene Reichsmanteltarif keine Fortschritte die Kollegen mit dem Ausgang dieser Verhandlungen befriedigt sein können. Darum muß es unsere Aufgabe unermüdet zu wirken für den Ausbau und die Organisation. Die Zeiten sind schwerer denn je, es uns gelingt, wie es gegenwärtig fast den Anschein hat, die bisherige Lohnpolitik kräftig nach vorwärts zu stoßen, wir der ungeheuren und plötzlichen Geldentwertung nicht in dem gleichen Maße ausgeleert sind als bisher, unsere Kollegen auch in die Lage kommen, sich mehr mit den allgemeinen Fragen der Gewerkschaft zu befassen. Das erscheint aber gegenwärtig nicht so einfach. Denn wenn wir den Geist der Organisation in den nächsten Monaten entscheidend beeinflussen, so wird die schwerste Arbeit, die uns noch bevorsteht, nicht gelöst werden können. Darum bedeutet auch der Abschluß des Reichsmanteltarifs eine neue Etappe. Sie ermöglicht nunmehr, mit aller Kraft den Lohnschwierigkeiten zu begegnen, die uns tagtäglich bedrohen.

Die Interessengemeinschaft der deutschen Gaswerke und der privatkapitalistische Einfluss von Stinnes und A.G.

Die Kollisionswirtschaftliche Abteilung des „Deutschen Metall-Berandes“ stellt uns in liebenswürdiger Weise die folgenden weitere Kollegenchaft überaus wichtigen Informationen zur Verfügung:

Die deutschen Gaswerke sind zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen in der „Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke“ zusammengeschlossen. Diese Gesellschaft wurde im Jahre 1904 als Betriebs- und Einkaufsorganisation gegründet. Der hauptsächlichste Zweck, den Betrieb von Gasloks und Nebenenergieerzeugnissen der beteiligten als auch der außerhalb der Gaswerke zu organisieren sowie den Einkauf von Gas- und Nebenenergieerzeugnissen der beteiligten. An der Gründung waren beteiligt: h.v.m. deren Gaswerke und Gasanfangsleistungen betragen im Jahre 1921 umfasste die Interessengemeinschaft 660 Gas-

werke. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit, die sich infolge Kohlenmangels sowie durch Kapitalknappheit und Kreditnot für die deutschen Gaswerke äußerst nachteilig auswirkten, sah sich die „Wirtschaftliche Vereinigung“ — bedingt auch unter dem Zwang der Notwendigkeit einer rationellen Ausnutzung und Verwertung der Nebenprodukte — vor neue Wege gestellt. Im Jahre 1920 schloß sich ein Teil der in der „Wirtschaftlichen Vereinigung deutscher Gaswerke“ organisierten Gaswerke zum Zwecke der Verwertung des Leeres zur „Nebenprodukt-Verwertungsgesellschaft deutscher Gaswerke, Frankfurt a. M.“ zusammen, um ihren Leer gemeinsam in eigenen oder gemeinsamen Fabriken selbst zu verarbeiten. Sie wurden dadurch umgehoben, so den Leeraufkäufen und außerdem war der Erlös für die Verwertung, so daß der Vorteil des Zusammenschlusses für die Gaswerke und somit auch für die Gemeinden deutlich sichtbar wurde. Der wirtschaftliche Erfolg, der durch die eigene Leerverwertung erzielt wurde, legt die Frage nahe, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Verarbeitung der übrigen Nebenprodukte, wie Gasmasse, Ammoniak u. a., selbst zu übernehmen. Das erforderte naturgemäß ein sehr hohes Betriebskapital, das der W.V. nicht zur Verfügung stand. Die W.V. und die A.G. litten unter den Schwierigkeiten wie zeitweilig die Industrie, nämlich unter Kapitalknappheit. Während aber Industrie und Handel in der Nachkriegszeit durch Vermehrung des Aktienkapitals diesem Mangel abhelfen zu bemühten, war die W.V. schon mit Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen Charakter auf andere Wege angewiesen. Die W.V. sollte in ihrem ganzen Aufbau nach wie vor die Interessen der Gaswerke sein; eine Vermischung der eigenen mit den Interessen der A.G. Berlin, die sich zeitweise bis auf 1 1/2 Milliarden Reichsmark belief, weist deutlich auf die Gefahr privatkapitalistischer Übernahme hin. Die auf diese Weise gefundene Hilfe konnte unter den gegebenen Voraussetzungen die Katastrophe nur vorüberwinden; die Sorge um das Betriebskapital blieb be-

stehen auf die Dauer unhaltbaren Zustand entwickelte sich. Infolge der Gründung einer Finanzierungsgesellschaft der W.V. wurden Verhandlungen wurde unter Führung der W.V. und der A.G. (A.G.-Konzern) und der Deutschen Gold- und Silberbank (im Hintergrund stehen noch die Deutsche Bank und die Handelsbankgesellschaft als Kreditgeber) am 1. Mai d. J. die „Finanzierungsvereinigung deutscher Gaswerke A.-G. (Fag)“ in Frankfurt a. M. gegründet. Der Zweck der Gesellschaft ist eine großartige Zusammenfassung und Finanzierung der Produktion und des Betriebs von Nebenenergieerzeugnissen deutscher Gaswerke und privater Gasanstalten sowie der von ihnen betriebenen Betriebsstoffe. Die Gesellschaft hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die Unterstützung des Deutschen Städtetages gefunden. Die neue Kombination, in welche zu guter Letzt auch noch die A.G. Berlin einbezogen wurde und die die Anfänge des privatkapitalistischen Einflusses deutlich erkennen läßt, ergibt nach der Darstellung des diesem Artikel angehängte graphische Bild. Wie kam nun Stinnes in die Gesellschaft hinein? Ursprünglich war die Beteiligung von Stinnes nicht in Erwägung gezogen worden. Im Laufe der Entwicklung und besonders in der Zeit der Engpass an englischer Kohle wurde jedoch in den Kreisen der W.V. der Wunsch nach der W.V. solle sich mit der W.V. befassen. Um diesem Wunsch nachzukommen, mußte die W.V. versuchen, Anschluß an einen Kapitalgeber zu finden, bei dem sie ihren Bedarf bestmöglich decken konnte. So war die Verbindung mit Stinnes beinahe eine Selbstverständlichkeit. Der in der Folge zwischen der Firma Hugo Stinnes & Co. A. G. und der W.V. zustande gekommene Vertrag legt die Verpflichtung auf, eine Menge Kohlen von einer bestimmten Menge pro Jahr unter gewissen Bedingungen zu beziehen, wobei in einer Staffelung von 200 000 Tonnen im ersten Jahr,

600 000 Tonnen im zweiten Jahr, 800 000 Tonnen im dritten Jahr und eine Million Tonnen im vierten Jahr.

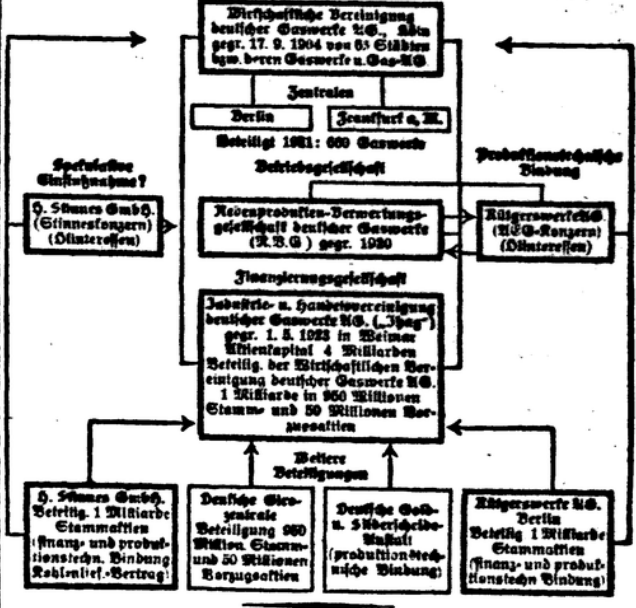
Die Verpflichtung zur Abnahme von englischer Kohle besteht für die W.V. so lange, als der Bezug dieser Kohle wirtschaftlich ist. Falls diese Voraussetzung fort, so kann die W.V. Lieferung von deutscher Kohle verlangen. Hat die W.V. eine Million Tonnen bezogen, so ist sie grundsätzlich frei im Bezug von englischer als auch deutscher Kohle. Sie darf aber mit anderen Kohlenfirmen gleiche oder ähnliche Verträge bezüglich englischer Kohle nicht abschließen.

Der tabellarische Aufriß zeigt die Interessengemeinschaft der deutschen Gaswerke, flankiert von Stinnes und Rütger (A.G.). Das Bild ist keine reine Zufälligkeit, vielmehr liegt der Sache eine tiefere Bewegung zugrunde, welche in den beiderseitigen Interessen an der Mineralproduktions (Nebenprodukte) zu suchen ist. Ist auch die Beteiligung von Stinnes in diesem Fall nicht seiner persönlichen Initiative entsprungen und mag der Einfluss der Konzerne auf die W.V. zunächst noch gering sein, so kann sich dies bei einem gesteigerten Kreditbedürfnis schnell ändern. Welche Folgerungen daraus hinsichtlich der Gaswerke zu ziehen sind, ist leicht zu erraten.

Neben der Deutschen Girozentrale, einer Bankanstalt, deren Mittel hauptsächlich aus kommunalen Sparkassen bestehen, haben die Rütgerwerke und Stinnes zusammen 2 Millionen Stammaktien im Besitz. Damit sind die Gaswerke natürlich noch nicht „stimmfest“, aber sie rücken doch merklich in die Gefahrenzone des privatkapitalistischen Einflusses. Die Kardinalfrage ist nun die, ob die Vorzugsaktien der W.V. und der Girozentrale dauernd in deren Besitz bleiben können. Und weiter ist die Frage aufzuwerfen, ob es nicht notwendig ist, daß die Gaswerke nicht nur mittelbar durch die W.V., sondern auch durch direkte Aktienbeteiligung ihren Einfluß sozialwirtschaftlich geltend machen zur Erhaltung des Gleichgewichts angesichts des privatkapitalistischen Einflusses.

Der Kredit, den die W.V. durch die Gründung der Finanzierungsgesellschaft erhält, ist verhältnismäßig gering. Es ist zu erwarten, daß sich sehr bald eine Steigerung des Kreditbedürfnisses bemerkbar macht und daß die Konzerne die Kapitalnot der deutschen Gaswerke zur Erweiterung ihres wirtschaftlichen und machtpolitischen Einflusses benutzen werden.

Die Interessengemeinschaft der deutschen Gaswerke. (Der privatkapitalistische Einfluss von Stinnes und A.G.)



Befchränkung des Arbeitgebers in der Befugniss zur Kündigung oder Veretzung von Betriebsvertretungsmitgliedern.

Bei der Befchränkung. Zur Kündigung des Dienstverhältnisses eines Mitgliedes der Betriebsvertretung (B.V.) oder zu seiner Veretzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber (A.G.) nach § 98 Abs. 1 der Zustimmung der Betriebsvertretung. Bei Betriebsobleuten in Kleinbetrieben und entsprechenden tarifvertraglichen Vertretungen ist nach § 98 die Zustimmung der Mehrheit der wahlberechtigten Arbeitnehmer erforderlich. Abgesehen von den Ausnahmefällen des § 98 Abs. 2 dürfen B.V.-Mitglieder gegen ihren Willen also nur mit Zustimmung der B.V. (oder Erstattungsbestätigung des Sch.A.) gekündigt werden. Diese Bestimmung bezweckt, die Stellung der B.V.-Mitglieder sicherer und fester zu gestalten, als die der anderen Arbeitnehmer. Sie gilt auch dann, wenn

vereinbarungsgemäß für den Fall der Kündigung die Einhaltung einer Kündigungsfrist ausgeschlossen ist; denn § 96 bezieht den Schutz der Entlassung an sich, nicht die Wahrung der Kündigungsfrist (Maab, SchW. 4, S. 242). Eine unter Nichteachtung dieser Vorschrift ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam. Sowohl das Beschäftigungsverhältnis als auch das Amt als BB.-Mitglied besteht in diesem Falle rechtlich auch nach Ablauf der Kündigungsfrist fort, weil tatsächlich die Kündigungsfrist gar nicht zu laufen begonnen hat. Bei Nichtzulassung zur weiteren Ausübung des Amtes in der BB. macht sich der AG. strafbar.

Eine Vereinbarung, nach welcher der Arbeitnehmer (A.) sich jederzeit der Entlassung nach vorheriger Kündigung unterwirft, gleichviel, ob dieser Entlassung gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen, ist ungültig, weil den gesetzlichen Bestimmungen widersprechend (SchW. Guben vom 23. März 1922, SchW. 4, S. 106).

Dem Schutz Unterstellte. Voraussetzung für die Anwendung des § 96 ist, daß es sich um BB.-Mitglieder handelt. Die geschützten Betretungen haben wir bereits im Abschnitt 1 aufgeführt. Auch ein BB.-Mitglied, das nur auf Probezeit eingestellt ist, genießt den Schutz des § 96 (SchW. Frankfurt a. M. vom 13. Februar 1922, SchW. 4, S. 64). Zur Kündigung von Ersatzmitgliedern bedarf es der Zustimmung der BB. nicht (SchW. Opladen vom 5. November 1920, Rhein. MBl. 2, S. 1), es sei denn, daß sie gerade kurz als Stellvertreter eingerückt sind (Stier-Somlo § 96 Anm. 2). Zur Kündigung von Ergänzungsmitgliedern ist dagegen immer die Zustimmung des Gruppenrats erforderlich (RMR. vom 6. Dezember 1920, RMR. 1 S. 485).

Begriff Kündigung. Die Beschränkung des Kündigungsrechts gilt für jede Kündigung. Notwendig ist daher, daß zur Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses eine Kündigung erforderlich ist. Dieses ist dann nicht der Fall, wenn bei der Einstellung vereinbart war, daß die Beschäftigung zu einem bestimmten Termin ihr Ende erreicht haben sollte, der Vertrag also zu einem vereinbarten Endtermin abläuft (Gew.-Ger. Essen vom 3. Februar 1922, RZM. 2 Sp. 580). Anders dagegen, wenn der Tarifvertrag eine Verlängerungsklausel enthält in der Art, daß das Beschäftigungsverhältnis sich stillschweigend auf bestimmte Zeit verlängert, wenn es nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt aufgekündigt wird. In diesem Falle haben sich die Parteien bereits beim Abschluß des Arbeitsvertrages durch die Verlängerungsklausel über das Ende des Arbeitsvertrages hinaus gebunden. Hier ist die "Kündigung" keine an sich überflüssige Willenserklärung, sondern ihr kommt rechtsgestaltende Bedeutung zu. Sie bedarf daher der Zustimmung der BB. (Landger. Stolp vom 12. Oktober 1921, RMR. 2 S. 268). Es handelte sich bei diesem Urteil um den Jahresarbeitsvertrag eines Hausarbeiters. In dem Urteil wurde ferner ausgesprochen, daß das zu Unrecht entlassene BB.-Mitglied auch nicht die Dienstwohnung zu räumen braucht, obwohl der AG. den Lohn fortzahlt, oder die Weiterbeschäftigung verweigerte.

Auch zu einer bedingten Kündigung braucht der AG. die Zustimmung. In einem Falle kündigte der AG. für den Fall, daß das BB.-Mitglied nicht damit einverstanden sei, daß die Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartal in eine monatliche umgewandelt werde. Der SchW. (richtig hätte das Gericht angeordnet werden müssen) stellte fest, daß diese Kündigung unwirksam sei (SchW. Frankfurt a. M. vom 13. Dezember 1922, SchW. 5 S. 17). In einem anderen Falle handelte es sich darum, daß ein AG. die übertarifliche Bezahlung zuungunsten des BB.-Mitgliedes abändern wollte. Da das BB.-Mitglied mit dem Wegfall der übertariflichen Bezahlung nicht einverstanden war, hätte der AG. das Dienstverhältnis kündigen müssen, und zwar mit Zustimmung der BB. Es handelte sich nicht um die Kündigung der Zulage, sondern der ganze Vertrag müßte gekündigt werden. Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt der Teilkündigung stellen wollte, wäre auch hierzu die Zustimmung der BB. erforderlich gewesen, denn der Schutz des § 96 ist ein umfassender Schutz (Rfm.-Ger. Berlin, Kammer 2 vom 8. August 1922, Berl. MBl. 4 S. 218).

Selbstverständlich ist auch bei erteilter Zustimmung zur Kündigung die Beachtung der vertraglichen oder gesetzlichen Vorschriften erforderlich. So ist eine Kündigung trotz Zustimmung der BB. nur dann wirksam, wenn sie unter Beachtung der vereinbarten Form ausgesprochen wird. Ist schriftliche Kündigung vereinbart, so ist eine mündliche unwirksam. Wo z. B. bei Gemeinbearbeitern die Vereinbarung besteht, daß das Beschäftigungsverhältnis nach einer bestimmten Reihe von Jahren nur aus einem wichtigen Grunde nach Zustimmung einer Disziplinarkommission erfolgen darf, muß vom Magistrat auch deren Zustimmung eingeholt werden.

Bei Schwerebeschädigten ist die Zustimmung der Hauptarbeitsstelle erforderlich. Wird diese versagt, so nützt dem AG. die Zustimmung der BB. nichts. Bei Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl ist die Demobilmachungsverordnung vom 12. Februar 1920 zu beachten, nach welcher der AG. im allgemeinen zunächst zur Arbeitsstreckung schreiten muß (§ 12 der Verordnung) und welche außerdem Vorschriften über die Auswahl bei unvermeidlichen Entlassungen enthält (§ 13 der Verordnung). Wo die Möglichkeit der Arbeitsstreckung vorliegt, ist die Kündigung eines BB.-Mitgliedes zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl ohne

vorherige Arbeitsstreckung auch mit Zustimmung der BB. unzulässig (RMR. vom 24. Dezember 1920, SchW. 5, S. 15). Andererseits aber auch dann die Zustimmung erforderlich, wenn die Entlassung eines BB.-Mitgliedes in Frage kommt, nachdem die Arbeitsstreckung 24 Stunden verkürzt worden ist (SchW. Magdeburg vom 7. Dezember 1921, der SchW. 2 S. 139).

Begriff Verletzung. In Frage kommt nur die Verletzung eines BB.-Mitgliedes in einen anderen Betrieb desselben AG. Diese Schutzvorschrift würde es der AG. in der Hand haben, Verletzung von BB.-Mitgliedern nach anderen Betrieben, ohne Kündigung nötig zu haben, das Ausscheiden aus der BB. und Verlust des Schutzes herbeizuführen. Das betroffene Mitglied sich in diesem Falle lediglich auf die Schutzvorschriften der BB. stützen können, welche sich in der Praxis als wenig wirksam erweisen. Diesem ist dadurch vorgebeugt, daß nicht nur zur Kündigung sondern auch zur Verletzung in einen anderen Betrieb die Zustimmung der BB. oder die Ersatzzustimmung des SchW. erforderlich ist z. B. die Verletzung als unzulässig und unwirksam worden bei einem BB.-Mitglied eines städtischen Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerkes, welches ohne Zustimmung der BB. nach Steuermeisteramt versetzt worden war (SchW. Düsseldorf vom 2. Dezember 1921, Rhein. MBl. 2, S. 73). Vereinzelt wird die Ansicht vertreten, daß nur zu einer dauernden Verletzung nach einem anderen Betrieb die Zustimmung erforderlich sei, nicht dagegen zu einer übergehenden (Demobilmachungskommission Düsseldorf vom 6. Dezember 1921, Rhein. MBl. 2 S. 105). Diese Ansicht ist jedoch vornehmlich findet im Gesetz keine Stütze. Wäre dieses die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so wäre es ihm ein leichtes gewesen, die Zustimmung für dauernde Verletzung vorzusehen. Es geht nicht an, Schutzvorschriften entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes auszulegen.

Einer ohne Zustimmung der BB. ausgesprochenen Verletzung braucht das BB.-Mitglied nicht nachzukommen. Eine wegen Verweigerung ausgesprochene Entlassung wäre nach § 95 unwirksam, wenn die BB. nach der SchW. dürften die Genehmigung geben, ohne pflichtwidrig zu handeln (Platom, Jub.-Ausg. S. 107).

Dagegen ist nach herrschender Ansicht zu einer Verletzung innerhalb des Betriebes die Zustimmung der BB. notwendig. Doch darf diese Verletzung nicht zur Folge haben, daß das BB.-Mitglied an der Erledigung seiner gesetzlichen Aufgaben gehindert wird (SchW. Hamburg vom 6. Juni 1921, Schlesw. MBl. 2 S. 279). Sonst würde eine nach § 95 verbotene Verletzung in der Ausübung der gesetzlichen BB. vorliegen. Ebenso ist eine Verletzung innerhalb eines Betriebes eine Benachteiligung im Sinne des § 95 liegen, wenn z. B. ein BB.-Mitglied einen schlechten Arbeitsplatz versetzt wird.

Unter Umständen werden Meinungsverschiedenheiten bestehen, ob eine Verletzung nach einem anderen Betrieb oder nach einer anderen Abteilung erfolgt. Auf jeden Fall liegt ein Verstoß gegen die BB. vor, wenn dort eine besondere BB. vorhanden ist.

Zustimmung bei Betriebsräten. Der AG. muß die Zustimmung der BB. bei der Verletzung beantragen. Es ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich, der das in Frage kommende Mitglied angehört. Für Ergänzungsmitglieder des Gruppenrats genügt die Zustimmung des Gruppenrats (Bescheid RMR. 15. April 1921, RMR. 1 S. 280). Dagegen ist bei BB.-Mitgliedern die Zustimmung der Betriebsvertretungen erforderlich, denen sie angehören, also des Gruppenrats und Betriebsrats, eventuell auch des Gesamtbetriebsrats oder Einzelbetriebsrats und des Bezirksbetriebsrats. Das Gesetz ist ausdrücklich die Zustimmung und nicht die bloße Befragung einer Kündigung an die BB., gegen welche die BB. beim Widerspruch einzulegen hätte. Vielmehr ist der AG. ohne die ausdrückliche Zustimmung der BB. zur Kündigung gar nicht in der Lage (Gew.-Ger. Anstettburg vom 16. Februar 1921, „Brotkrieger“ vom 23. April 1921).

Zur Erteilung der Zustimmung ist nur die BB. berechtigt (Zustimmung der Betriebsversammlung ist bedingungsweise) (Schlichtungsausschuß Berlin vom 27. April 1922, Berl. MBl. 4 S. 196.)

Was die Form der Zustimmung anlangt, so ist nach herrschender Ansicht eine ordnungsmäßige Beschlussfassung notwendig (Schlichtungsausschuß Köln vom 4. Oktober 1921, Gew.-Ger. Kaufmannsgericht 27. Ep. 102). Fehlt ein solcher Beschluss, so ist die Zustimmung unwirksam. § 32 lautet: „Ein Beschluss des BR. kann nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder der BR. zur Beratung der Angelegenheiten eingeladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der BR. Mitglieder erreicht. Stellvertretung nach § 40 ist zulässig.“ Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten.

Einem BB.-Mitglied war gekündigt worden mit der Begründung, daß ihm habe die Gehaltszahl nachgelassen, daß er für die Betracht kommende Arbeit nicht mehr geeignet sei. Der AG. hat die beiden übrigen BB.-Mitglieder ins Rontor bestellt, um ihre Zustimmung ersucht und diese auch erhalten, ohne die Behauptung der Firma auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen! Das Gericht erklärte

mit folgender Begründung für unwirksam: „Nach § 32 der Kündigungsgesetzgebung nur gefast werden, wenn alle Mitglieder oder deren Stellvertreter unter Mitteilung des Beratungsorgans geladen sind. Diese Vorschrift ist nicht eingehalten worden. Es steht der Firma nicht das Recht zu, von sich aus eine Kündigung des BA abzugeben, sie hätte vielmehr den Vorsitzenden oder Stellvertreter formell von der Absicht der Kündigung unter Mitteilung und ihn auffordern sollen, eine Sitzung des BA anzuberaufen und dessen Zustimmung oder Ablehnung herbeizuführen, da die Stelle der Verfügung der AG den Schlichtungsausschuss gemäß § 97 anrufen könne. Es mußte danach festgestellt werden, daß der Beschluß des BA nicht vorliegt, die Kündigung also unwirksam ist.“ (Gewerbegericht Pforzheim vom 16. Februar 1921, Metallarb.-Betriebsräte-Zeitschr. 2, S. 219).

Das BA-Mitglied, für welches die Zustimmung zur Kündigung beantragt worden ist, darf sich nach herrschender Ansicht der Beschlußfassung des BA nicht beteiligen. Es ist aber dem Arbeitgeber berechtigt. (Hilow, Jubiläumsausgabe, S. 98.)

Die Kündigung muß in diesem Falle das Ersatzmitglied eintreten. Eine Kündigung über einen Antrag zur Kündigung oder Versetzung sei nur dann wirksam, wenn bei derselben eines seiner Mitglieder in eigener Person mitgewirkt habe. (Schlichtungswesen 3, S. 56.)

Das BA kann sich die Zustimmung nicht durch Einzelbefragungen der Mitglieder beschaffen. Ebenso liegt keine rechtswirksame Zustimmung vor, wenn die Zustimmung lediglich vom Vorsitzenden der BA erteilt worden ist. (Schlichtungswesen 3, S. 111).

Die Zustimmung der BA ist bei der Kündigung der BA-Mitglieder nicht erforderlich. (Schlichtungswesen 3, S. 230).

Wenn ein BA die Entlassung eines Mitglieds durch Anschlag mitteilt und zur Neuwahl auffordert, ist keine ständige Zustimmung zur Entlassung, wenn die Zustimmung gegen die Entlassung keinen Einspruch beim BA einbringt. Die Kündigung ist vielmehr unwirksam (Schlichtungswesen 3, S. 24).

Erforderlich ist vielmehr ein Mehrheitsbeschluß der BA. (Schlichtungswesen 3, S. 24).

Erforderlich ist vielmehr ein Mehrheitsbeschluß der BA. (Schlichtungswesen 3, S. 24).

Erforderlich ist vielmehr ein Mehrheitsbeschluß der BA. (Schlichtungswesen 3, S. 24).

Arbeiter-Wohlfahrtsausschüsse.

Zu diesem Thema sprach in einer Versammlung unserer Ortsgruppe in Leipzig Frau E. Schöen. Wir lassen die gefürzte Wiedergabe des Referates folgen: Ausgehend von der Tatsache, daß es wirtschaftliches Elend und soziale Not zu allen Zeiten und bei allen Völkern gegeben hat, ging die Rednerin auf die Ursachen der sozialen Not ein. Sie ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten.

Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten.

Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten. Die soziale Not ist die Folge der ungleichen Verteilung der Güter und der Ausbeutung der Arbeiter durch die Kapitalisten.

verantwortete, großzügige Hilfe sei deshalb nötig. Dabei habe es der Arbeiterchaft vor allen Dingen daran gelegen, mehr und mehr vom bloßen Objekt zum Subjekt der Wohlfahrtspflege zu werden. Dem Gedanken, daß Not nicht Schuld ist, wolle man vor allem Geltung verschaffen.

Vor dem Kriege hätte die Wohlfahrtspflege fast ausschließlich in den Händen bürgerlicher Vereinigungen gelegen. Es sei nur zu natürlich, daß diese ohne tieferes Verständnis für die Seele des Leidenden, nur so von „außen her“ und von „oben herab“ Wohltätigkeit walten ließen. Nach der November-Umwälzung habe die Werteskätzung der Arbeit, und damit die Sorge um den arbeitenden Menschen größere Bedeutung erlangt. Dann aber auch habe die wachsende Eigenbetätigung der Arbeiter in der Wohlfahrt selbst, auf der anderen Seite aber die fabelhafte Entwertung der deutschen Mark dazu geführt, daß die bürgerlichen Geldgeber und Geldquellen mehr und mehr zurückgingen. Für die verschiedensten Institute und Anstalten sei damit die Existenzfrage akut geworden. Jetzt seien diese nun zum größten Teil kommunalbesitzig oder verstaatlicht worden, würden also durch Steuergelder finanziert und unterstanden dem öffentlich-rechtlichen Einfluß.

Für die vielen, in der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich tätigen Arbeiter habe sich sehr bald als ein großer Mangel das Fehlen einer zentralen Zusammenfassung bemerkbar gemacht. Deshalb sei in der Folge der Hauptauschuss für Arbeiter-Wohlfahrt gegründet worden. Nach den Richtlinien dieser Zentralfstelle dient sie neben der Aufnahme und Verteilung besonderer Mittel der Sorge um die steigende Mitarbeit der Arbeiterchaft in der gesamten Wohlfahrtspflege. Die besondere soziale Auffassung der Arbeiter soll so durchgesetzt werden. Die gesetzliche Regelung, aller Wohlfahrtsaufgaben und deren sachgemäße Durchführung soll erstrebt werden. Immer neue Kräfte sollen gewonnen und für ehrenamtliche und berufliche Tätigkeit in der Wohlfahrtspflege geschult werden.

Neben dem Hauptauschuss in Berlin seien die verschiedenen Landesauschüsse und weit über 500 Ortsauschüsse gebildet worden. Die letzteren gliedern sich wieder, die nötigen Arbeitskräfte vorausgesetzt, in Fachauschüsse für die verschiedensten Gebiete. Neuerdings ist die Gefangenensfürsorge durch eine Verordnung der sächsischen Regierung für uns in ein neues Stadium getreten. Noch sei das große Gebiet der Wohlfahrt längst nicht abgedeckt. Ungeheuer viel Arbeit läge noch vor uns und es sei nur zu wünschen, daß sich genügend Kräfte aus der arbeitenden Bevölkerung finden, die hier mit Hand anlegen. Hochwillkommen sei den Arbeiter-Wohlfahrtsauschüssen, die heute schon eine gewaltige, zukunftverheißende Macht darstellen, die Mitarbeit weitanschaulich gleichgerichteter Organisationen, wie etwa der Reichsleitung Gesundheitswesen des Gemeindef- und Staatsarbeiter-Verbandes. Die staatliche Prüfung für die Krankenpflege ersehe bei den Zulassungsvorschriften für die Ausbildung der Wohlfahrtspflegepersonen, die den Arbeiterinnen fehlende zehnklassige höhere Mädchenschule. Auch sonst seien in Krankenpflegepersonen durch ihren täglichen Umgang mit kranken, hilfsbedürftigen Menschen, durch die tiefen, nachhaltigen Eindrücke ihrer schweren Berufsarbeit, für die Wohlfahrtspflege besonders brauchbare Personen, so daß es nur zu wünschen sei, daß recht viele der freigewerkschaftlich organisierten Pflegerinnen und Pfleger sich mit der Wohlfahrtspflege ehrenamtlich und nach gründlicher Einarbeitung beruflich befassen möchten.

In der Diskussion wurde zum Ausdruck gebracht, daß es an dem Krankenpflegepersonal selbst liege, zu ermitteln, welche Wege eingeschlagen werden müssen, um allen interessierten Pflegepersonen, trotz der, in der Krankenpflege zum größten Teil noch bestehenden langen Arbeitszeit und des Logiszwanges, die Möglichkeit zu geben, von der Referentin geschuldeten Ausbildung und Betätigung zu geben. Die Ortssektion selbst wird vor dem Leipziger Pflegepersonal noch eine Reihe weiterer Vorträge über die Gesetzgebung und über die praktische Arbeit auf den einzelnen Gebieten der Wohlfahrtspflege, der Jugendwohlfahrt und der Sozialen Hygiene halten lassen.

• Aus Politik und Volkswirtschaft •

Die Getreidezwangswirtschaft endgültig beseitigt! Wie den Lesern der „Gewerkschaft“ erinnerlich, hatte die bürgerliche Mehrheit des Reichstags im April d. J. die Aufhebung der Getreideumlage beschlossen und in folgender Resolution der Regierung eine Richtschnur für ein neues Brotverordnungsgezet gegeben:

„Die rechtzeitige Sicherstellung einer für die Ernährung der Bevölkerung ausreichenden Brotgetreidemenge unter Mitwirkung der landwirtschaftlichen Organisationen, der Verbrauchervertretungen, der Mähten, der Bäcker und des legitimen Handels ist erforderlich. Eine Verbilligung des Brotes für Kinderbedürftige, zu denen auf jeden Fall die breite Masse der Sozialrentner, Erwerbslosen, Armengehdempfänger und der Kinderreichen zu rechnen ist, ist unter Deduktion der erforderlichen Mittel durch Belastung des Budgets in weitestem Umfange zu betreiben. Diese Belastung muß vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres gesetzlich festgelegt sein. Vorher wird die Reichsgetreidebesteuerung nicht aufgehoben werden. Das Ernährungs-

programm der Reichsregierung für das Jahr 1923/24 ist mit möglichster Beschleunigung vorzutragen."

Auf Grund dieser Resolution hatte sich der Reichstag am 20. Juni 1923 mit einer Regierungsvorlage über die neue Brotverförmung zu beschäffigen. Nach den Beschlüssen des Reichstags hört mit dem 15. September 1923 die Getreidezwangswirtschaft auf. Dieser Termin kann allerdings von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsrat bis zum 15. Oktober 1923 hinausgeschoben werden. Für die Bedürftigen im Sinne vorstehender Resolution soll eine Verbilligung des Brotes um zwei Fünftel herbeigeföhrt werden. Zu diesem Zweck hat die Regierung eine Million Tonnen Brotgetreide bereitzustellen. Damit die Summe hierfür von den Besitzenden getragen werde, beschloß der Reichstag auf Antrag der Sozialdemokraten:

"Von den Vermögen, die der Zwangsanleihe unterliegen, wird als einmahlige Abgabe das Sechstache der Zwangsanleihe erhoben. Nur Restposten schwerginlicher Werte usw. sind ausgenommen. Die Abgabe ist je zur Hälfte am 1. August 1923 und am 2. Januar 1924 fällig. Sie wird um den Betrag erhöht, um den der Roggenpreis von 120 000 M. für den Hektar in der Zeit vom 1. bis 15. Juli bzw. vom 1. bis 15. Dezember sich erhöht. Für verspätete Zahlung werden Verzugszinsen von 15 bzw. 30 Proz. pro Monat erhoben.

Damit wird den Kapitalisten eine Summe von etwa 1800 Milliarden Mark auferlegt. Falls die Zahl der Bedürftigen erheblich steigt und das Sechstache der Zwangsanleihe zur Brotverbilligung nicht ausreicht, so ist die Aufbringung der weiteren Mittel aus einer Befassung des Besitzes durch Gesetz zu regeln," lautet der weitere Beschluß des Reichstags. — Hoffen wir, daß die Geldsachhaber in diesem Gesetzentwurf nicht wieder ein Loch finden, durch das sie hindurchschlüpfen können, um sich vor dem Zahlen zu brüden.

Beamte, Angestellte, Reichs- und Staatsarbeiter

Die Lohn- und Beförderungsverhältnisse ab 15. Juni 1923. Die am 17. Juni im Reichsfinanzministerium geföhrtten Verhandlungen haben folgendes Resultat gezeitigt. Es erhalton: A. Betriebsarbeiter in Ortsklasse A: Männliche Kräfte in Lohngruppe I 4800, II 4680, III 4560, IV 4440, V 4368, VI 4320, VII 4272 M.; weibliche Kräfte in Lohngruppe I 3171, II 3051, III 2991 M. Die vorstehenden Lohnsätze der Ortsklasse A verringern sich, und zwar in allen Lohngruppen und Altersstufen bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 90 M., in Ortsklasse C um je 180 M., in Ortsklasse D um je 270 M., in Ortsklasse E um je 360 M.; bei den weiblichen Kräften in Ortsklasse B um je 60 M., in Ortsklasse C um je 120 M., in Ortsklasse D um je 180 M., in Ortsklasse E um je 240 M. B. Verwaltungsarbeiter in Ortsklasse A. Männliche Kräfte: I. Handwerker 218 880 M., II. angelernte Arbeiter 208 512 M., III. ungelernete Arbeiter 205 056 M.; weibliche Kräfte: I. angelernte Arbeiterinnen 149 328 M., II. ungelernete Arbeiterinnen 143 568 M. Die vorstehenden Wochenlohnsätze der Ortsklasse A verringern sich, und zwar in allen Lohngruppen und Altersstufen bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 4320 M., in Ortsklasse C um je 8640 M., in Ortsklasse D um je 12 960 M., in Ortsklasse E um je 17 280 M.; bei den weiblichen Kräften in Ortsklasse B um je 2880 M., in Ortsklasse C um je 5760 M., in Ortsklasse D um je 8640 M., in Ortsklasse E um je 11 520 M. Die Löhne betragen in allen Ortsklassen für die 23jährigen Arbeiter 98 Proz., für die 22jährigen Arbeiter 96 Proz., für die 21jährigen Arbeiter 94 Proz., für die 20jährigen Arbeiter 90 Proz., für die 19jährigen Arbeiter 85 Proz., für die 18jährigen Arbeiter 80 Proz., für die 17jährigen Arbeiter 60 Proz., für die 16jährigen Arbeiter 45 Proz., für die 15jährigen Arbeiter 30 Proz., für die 14jährigen Arbeiter 20 Proz. — C. Wasserbauarbeiter. Die Bezüge der zum Bereich des Reichsverkehrsministeriums gehörigen Arbeiter regeln sich entsprechend. Dabei gilt für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung aus vorstehender Lohnübersicht (Betriebsarbeiter) Lohngruppe I gleich Lohngruppe I RRTWB., Lohngruppe II gleich Lohngruppe II RRTWB., Lohngruppe III gleich Lohngruppe III RRTWB., Lohngruppe V gleich Lohngruppe IV RRTWB., Lohngruppe VII gleich Lohngruppe V RRTWB.; für weibliche Kräfte: Lohngruppe III gleich Lohngruppe VI. — D. Die Stundenlöhne der Lehrlinge betragen:

in Ortsklasse	im Bedrjahre			
	1.	2.	3.	4.
A.	800,—	1000,—	1200,—	1700,—
B.	710,—	910,—	1110,—	1610,—
C.	620,—	820,—	1020,—	1520,—
D.	530,—	730,—	930,—	1430,—
E.	440,—	640,—	840,—	1340,—

Der Kinderzuschlag beträgt vom 15. Juni 1923 ab 800 M. für die Stunde oder 14 400 M. für die Woche oder 62 400 M. für den Monat. Der Frauenzuschlag 300 M. für die Stunde oder 14 400 M. für die Woche oder 62 400 M. für den Monat. — Die mit Ortslohnzulage besonders hochbedachten Orte haben einen gewissen Abbau erfahren um das gesamte Lohn-

niveau auch in der Zukunft weiter zeitgemäß gestalten zu können. Die Verhandlungen darüber sind zu Ende geföhrt mit dem Ergebnis, daß diese Zulagen von 70 Proz. auf 58 Proz., 68 Proz. auf 65 Proz., 65 Proz. auf 58 Proz., 63 Proz. auf 54 Proz., 60 Proz. auf 55 Proz., auf 50 Proz., 50 Proz. auf 48 Proz. herabgesetzt sind. Die übrigen Ortslohnzulagen bleiben in der bisherigen Höhe bestehen. — Reinigungsfrauen erhalten nunmehr wie die übrigen ungelerneten Arbeiterinnen 70 Proz. der Lohngruppe mit dem Unterschied, daß ihnen nur die Hälfte der Ortszulagen gewährt werden. — E. Angestellte und Beamte. Der Feuerungszuschlag für Beamte erhöht sich von 2900 M. auf 6000 M. Die örtlichen Sonderzuschläge ermäßigen sich in Spitzen von 60 Proz. auf 50 Proz., und von 50 Proz. auf 45 Proz. Alles übrige bleibt in dem bisherigen Umfang bestehen. Die übrigen gestalten sich die örtlichen Sonderzuschläge wie folgt:

Bisher	ab 15. Juni		Bisher	ab 15. Juni		Bisher	ab 15. Juni	
	75 Proz.	153 Proz.		450 Proz.	918 Proz.		1125 Proz.	2250 Proz.
150	806	526	1067	1600	2746	2287	3746	8060
228	457	600	1290	1800	2400	3600	4800	6000
300	610	675	1878	2100	2325	2550	2775	3000
375	768	780	1596	1650	1710	1770	1830	1890

Die Beförderungszulage beträgt einheitlich in allen Klassen 80 000 M. und die Kinderbeihilfe zur Beförderung 16 000 M. monatlich. — F. Pagarbeiter vom 24. Juni ab:

	Männliche Kräfte				Weibliche Kräfte			
	Lohngruppe				Lohngruppe			
	I	II	III	IV	I	II	III	IV
1. Dienstjahr	891 570	849 347	885 264	613 274	608 274	584 274	559 274	534 274
2. "	910 540	867 418	903 036	626 216	621 216	596 216	571 216	546 216
3. "	929 510	885 489	927 808	639 158	634 158	609 158	584 158	559 158
4. "	948 480	903 560	948 540	652 100	647 100	622 100	597 100	572 100

Die vorstehenden Monatsätze der Ortsklasse A verringern und zwar in allen Lohngruppen, Lebensstufen, und Dienststufen, bei den männlichen Kräften in Ortsklasse B um je 18 000 M., in Ortsklasse C um je 36 000 M., in Ortsklasse D um je 54 000 M., in Ortsklasse E um je 72 000 M.; bei den weiblichen Kräften in Ortsklasse B um je 12 000 M., in Ortsklasse C um je 24 000 M., in Ortsklasse D um je 36 000 M., in Ortsklasse E um je 48 000 M. Die Forderung der Gewerkschaften auf Zahlung von Wirtschaftshilfen oder Erhöhung der Löhne für die erste Junihälfte bei den Verhandlungen von der Regierung abgelehnt unter Hinweis auf die Auswirkungen auf andere Arbeitnehmerkategorien, insbesondere der Bergarbeiter. Die Regierung erklärte, es sei unmöglich, traglich noch einmal eine Erhöhung der Kohlenpreise vorzunehmen, wenn man für die erste Hälfte auch den Bergarbeitern und übrigen Reichsarbeitern noch Lohnzulagen zubilligen würde. Wirtschaftlicher Grund, der gegen unsere Forderung sprach, angeführt werden. Soweit die Lohnhöhe in Frage kommt, ließe beim Abschluß wohl mit an der Spitze stehen. Aber format es letzten Endes nicht an, da man nicht wissen kann, was die Ergebnisse dieser Nummer der "Gewerkschaft" nicht bereits katastrophale wirtschaftliche Veränderungen zu verzeichnen sieht, auch der deutsche Kapitalismus die Flucht vor der Papierinflation greift, muß in aller Kürze das Problem der Werkschließungen, die Löhne für die Arbeitnehmerkategorie geregelt werden. Auch bei den Verhandlungen haben wir uns mit der Frage beschäftigt, ob eine Erhöhung wurde von der Regierung anerkannt. Es war abgelehnt, dieses Problem, welches für die gesamte Arbeitnehmerkategorie Deutschlands von so ungeheurer Bedeutung ist, in einer 14tägigen Verhandlung zur Erledigung zu bringen. ADGB, RDB, und andere werden in aller Kürze zusammentreten müssen, um unter Beteiligung von Finanzfachverständigen eine geeignete einheitliche Lösung machen zu können. Eine ist hier dringendes Gebot der Stunde. — Eine Reihe von Kollegen haben sich, insbesondere im Ruhrgebiet, gegen den Abbau der Ortslohnzulagen ausgesprochen. Diesen Kollegen möchten wir sagen, daß ihre Anschauung in Frage von wenig Verständnis zeugt, denn je höher die Ortszulagen sind, um so schwieriger ist das allgemeine Lohnniveau zu halten und darauf kommt es doch an. Es kann für diese Orte nicht völlig belanglos sein, ob die Lohnzulage 75 Proz. bei 75 Proz. Ortslohnzulage oder die Erhöhung 100 Proz. bei 50 Proz. Ortslohnzulage beträgt. Beides ist der gleiche Lohn. Anders gesagt, Dinge aber für die Gesamtheit der Arbeiter- und der Bauernschaft. Diese haben wirtschaftlich ein großes Interesse, den Lohn in die Höhe zu bringen. Sofern sich die Arbeiterkategorie ergibt, örtlich aufzubauen, ist dieses nachträglich leicht allgemein die Löhne hochzubringen. Die Neueinführung der allgemeinen Zahlung am Freitag jeder Woche für alle Reichs- und Staatsarbeiter wird jedenfalls angenehmer von unseren Kollegen empfunden werden, weil nach dem neuen Zahlungsmodus folgende Berechnungstage ihnen nicht mehr vorenthalten werden. Es ist sofort die volle Lohnwoche einschließlich des Sonnabends zur Zahlung gelangt.

Landstraßenwärter

Verwaltungsbezirk Cassel. (XII. Lohnzettel für die Landstraßenwärter.) Vom 1. bis 19. Juni 1923 gelten pro Stunde folgende Lohnsätze: I. In den Ortschaften der Kreise Cassel-Land, Kassel, Hanau (Stadt und Land) und Hersfeld:

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
1.-8. Juni	1900	1790	1750	1700	1640
9.-12. "	2590	2440	2390	2320	2240
13.-19. "	3160	2960	2920	2850	2740

II. In den Ortschaften der Kreise Fricklar, Hofgeismar, Niderrhein, Rotenburg und Wigenhausen sowie in den Städten Fulda und Marburg:

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
1.-8. Juni	1750	1720	1690	1630	1570
9.-12. "	2390	2350	2300	2230	2140
13.-19. "	2920	2860	2800	2710	2610

III. In den Ortschaften der Kreise Fronenberg, Fulda (ohne Fronenberg), Kirchhain, Marburg (ohne Stadt) und Ziegenhain:

	Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
1.-8. Juni	1680	1640	1610	1550	1500
9.-12. "	2300	2240	2200	2130	2050
13.-19. "	2900	2740	2690	2590	2500

Bestehende Löhne sind vom Beginn des vierten Dienstjahres ab für jedes Dienstjahr weniger findet je Dienstjahr ein Betrag von 5 Mk. statt.

Für sämtliche Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre und für jedes Kind bis zum 21. Lebensjahre, soweit sie infolge geistiger oder körperlicher Leiden vom Lohnempfänger unterhalten werden müssen, erhält der Lohnempfänger eine Kinderzulage gezahlt vom 1. bis 12. Juni 1923 von 50 Mk., vom 13. bis 19. Juni in Höhe von 100 Mk. In Ortschaften, in denen verheiratete und geschiedene Straßenwärter eine Hausstandsulage gezahlt vom 1. bis 12. Juni 1923 von 50 Mk., vom 13. bis 19. Juni in Höhe von 100 Mk.

Ortsklassen. Für die Straßen- und Baumwärter in den Kreisen Kassel, Hofgeismar, Niderrhein, Rotenburg und Wigenhausen wurde die Lohnklasse V abgeschlossen, welche die Lohnsätze, Hausstands- und Kinderzulagen wie vorstehend festgelegt vorsieht. Unter I fallen hier die Ortschaften der Kreise Kassel und Hagen; unter II die Ortschaften der Kreise Büdingen, Kassel, Friedland und Eisa und füglich der Rente Oberhessen, Zell- und Zellhagen, Wilsdorf, Stordorf und Badenrod; Lauterbach der ganze Kreis Lauterbach mit Ausnahme der Orte Wernges, Wernges und der Orte des Amtsgerichtsbezirks Herbsheim (Herbsheim in Klasse II). Unter III fallen die Ortschaften der Kreise Kassel: alles, soweit nicht unter Lauterbach; alles, soweit im Verwaltungsgebiet II; Schotten. — Geprüfte Baum- und Straßenwärter, die die vorgeschriebene behördliche Prüfung bestanden haben, erhalten, soweit sie planmäßig beschäftigt sind, für Juni eine Zulage von 6280 Mk.

Bezugsverband Wiesbaden. Zu den Tagelohnsätzen der Voll- und Teilwärtinnen und Verheirateten der Lohnklasse XXX treten ab 1. Juni 1923 in den Ortsklassen A 4976 Mk., B 4944 Mk., C 4912 Mk., D 4744 Mk. und E 4656 Mk. hinzu. Die Löhne der Verheirateten werden in der Ortsklasse A um 2952 Mk., B um 2920 Mk., C um 2888 Mk., D um 2824 Mk. und E um 2784 Mk. über den Lohnsatz XXX erhöht. Es ergibt sich hiernach folgende Lohnsätze XXXI, gültig für die Zeit vom 1.—15. Juni 1923.

Ortsklasse	Se. be- tr. (Mk.)	mit 1 Kind	mit 2 Kind.	mit 3 Kind.	mit 4 Kind.	f. jed. wei- tere Kind
A	15113	15515	15917	16319	16721	401
B	14574	14976	15378	15780	16182	401
C	14035	14437	14839	15241	15643	401
D	13496	13898	14300	14702	15104	401
E	12957	13359	13761	14163	14565	401

In allen vorstehenden Lohnsätzen der Volljährigen (über 18 Jahre) tritt ein Bezirkssteuerzuschlag hinzu; er beträgt 10% in der Ortsklasse A, je 1920 Mk. in den Ortsklassen B und C, je 1600 Mk. in den Ortsklassen D und E für den Tag. Begehrten einen weiteren Zuschlag von 1600 Mk. pro Tag. Die Lohnsätze der Verheirateten enthalten die Hausstands- und Kinderzulage entsprechend Lohnklasse XV. Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten einen um je 10 Proz. für das Kalenderjahr herabgesetzten Tagelohn der Bediensteten nach Lohnklasse VI zugunsten 8980 Mk. in der Ortsklasse A, 8907,20 in B, 8826,40 in C, 8745,60 in D und 8664,80 in E unter Abrechnung des Abzuges auf volle Mark nach oben.

Aus unserer Bewegung

Essen-Ruhr. Nach einem längeren Referat des Kollegen Orloff über Lohnpolitik von Reich, Staat und Arbeitgeberverbänden wurde folgende Resolution angenommen: „Die am 12. Juni im Lokal Schwane versammelten Vertrauensmänner des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter haben aus den zurückliegenden Lohnverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Arbeitgeberverbände, gestützt durch die Regierung, mit allen Mitteln verhindern wollen, die sprunghafte Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsgegenstände durch entsprechende Lohn erhöhungen auszugleichen. In Anbetracht dessen, daß neben Unternehmern und Bankiers jeder Groß- und Kleinhändler sich nach Goldpreisen orientiert und die Regierung die letzten Reste der Zwangswirtschaft aufhebt, wird für die Arbeiterschaft nichts anderes mehr übrig bleiben, als nun für sich wertbeständige Löhne zu verlangen. Sie beauftragt die Ortsverwaltung und die Lohnkommissionsmitglieder, bei allen gewerkschaftlichen Forderungen und bei allen Lohnverhandlungen in diesem Sinne zu wirken.“ Diese an sich berechtigten Forderungen sind infolgedessen überhöht, als unser Verbandsvorstand schon vor Wochen die entsprechenden Maßnahmen gefordert hat.

Aus den deutschen Gewerkschaften

Berschmelzung des Kürschnerverbandes mit dem Verband der Bekleidungsarbeiter? Der 6. Verbandstag der Kürschner tagte vom 4. bis 6. Juni in Leipzig. Nach dem Geschäftsbericht waren im Jahre 1922 12 445 Mitglieder vorhanden. Das Verbandsvermögen betrug am 2. Juni 1923 43 783 468 Mk. Am dritten Tage beschäftigte sich der Verbandstag mit der Verschmelzungsfrage. Einstimmig angenommen wurde eine Entschliebung, die sich prinzipiell für die Bildung von Industrieverbänden ausspricht und die Verschmelzung des Verbandes der Kürschner mit dem Bekleidungsarbeiterverband zum Beschluß erhebt. Die Mitglieder sollen durch Urabstimmung entscheiden, ob sie sich diesen Beschluß ihres Verbandstages zu eigen machen. Die Entscheidung soll mit dem 1. Januar 1924 erfolgen. Die jetzigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Verschmelzung in Funktion.

Rundschau

Erhöhung des steuerfreien Lohnes ab 1. Juli 1923. Auf Antrag der Sozialdemokratie wurde im Steuerauschuß des Reichstages gegen die Stimmen der Bürgerlichen folgende Erhöhung der Abzüge von der Lohnsteuer beschlossen:

1. für den Steuerpflichtigen und für seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau monatlich je 6000 Mk., wöchentlich je 1440 Mk., täglich je 240 Mk.;
2. für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind monatlich je 40 000 Mk., wöchentlich je 9600 Mk., täglich je 1600 Mk.;
3. für Verheiratete monatlich 50 000 Mk., wöchentlich 12 000 Mk., täglich 2000 Mk.

Der Reichs-Kleingärtnerstag. Die deutschen Kleingärtner hielten zu Pfingsten (20. bis 21. Mai) in Erfurt ihren dritten Kleingärtnerstag ab. Ministerialrat Dr. Kauffmann und Schriftleiter Reinhold referierten über die Pachtpreise. In der Aussprache wurden von D. Albrecht die wohnungspolitischen, gesundheitlichen und volkserzieherischen Werte des Kleingartenwesens in den Vordergrund gerückt. Die bodenreformerischen Grundzüge wurden nachdrücklich anerkannt. Beschlossen wurde, für die Pachtpreisfestsetzung für Kleingartenland als Maßstab den „Gartenfruchtwert“ oder die „Lohnwertpacht“ zu nehmen. Andere Maßstäbe, insbesondere die „Roggenwertpacht“, wurden als unbrauchbar abgelehnt. Rektor Förster (Frankfurt a. M.) und Gartenbaudirektor Rosenbaum (Hamburg) behandelten die Themen „Kleingartenämter und Kleingartenbeiräte“. Zur wirksamen Förderung des Kleingartenwesens müssen die von den Kleingartenorganisationen vorgeschlagenen Beiräte mit den Kleingartenämtern in engerer Fühlung zusammenarbeiten. Es empfiehlt sich, die Kleingartenämter mit behördlichen Einrichtungen für Wohnungs- und Siedlungswesen in enge Beziehung zu setzen. Eine Entschliebung fand Annahme, die Schaffung von „Kleingartenbaukolonien“ fordert. Die Gemeinden sollen gesetzlich verpflichtet werden, in ihren Bebauungsplänen Kleingartenkolonien auszuweisen, die denselben Dauerbestand haben sollen wie die öffentlichen Grünanlagen oder sogenannten Volksparks. — Unser Kollege Kamrowski behandelte die Stellung des Kleingärtners zur Frage des Lichtstundentages. Eine entsprechende Entschliebung fand einstimmige Annahme. Der neugewählte Vorstand setzt sich zusammen aus 11 Personen. Förster, Schirmer und Reinhold als Vorsitzende; Kamrowski Kassierer, und 2 Beisitzer. Der Verband ist für die Kleingartenaufgaben wirtschaftspolitisch, im besonderen bodenreformerisch eingestellt, sonst parteipolitisch neutral. Der Verband erstreckt sich über das ganze Deutsche Reich mit Bundes-, Gau- und Ortsverbänden mit 20 000 Mitgliedern.

Die neuen Postsätze ab 1. Juli 1923.

Postkarte: a) im Ortsverkehr 60 M., b) im Fernverkehr 120 M. — Briefe: a) im Ortsverkehr bis 20 Gramm 120 M., über 20 bis 100 Gramm 180 M., über 100 bis 250 Gramm 300 M., über 250 bis 500 Gramm 360 M.; b) im Fernverkehr bis 20 Gramm 300 M., über 20 bis 100 Gramm 360 M., über 100 bis 250 Gramm 450 M., über 250 bis 500 Gramm 540 M. — Die Drucksachenkarte unterliegt der Gebühr für Drucksachen bis 25 Gramm. — Drucksache, bis 25 Gramm 60 M., über 25 bis 50 Gramm 120 M., über 50 bis 100 Gramm 180 M., über 100 bis 250 Gramm 300 M., über 250 bis 500 Gramm 360 M., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 450 M., über 1 bis 2 Kilogramm 600 M. — Geschäftspapiere bis 250 Gramm 300 M., die übrigen Postsätze für Geschäftspapiere wie bei Drucksachen — Warenprobe bis 100 Gramm 180 M., über 100 bis 250 Gramm 300 M., über 250 bis 500 Gramm 360 M., über 500 bis 1 Kilogramm 600 M.

Table with columns: Pakete, Sone 1, Sone 2, Sone 3, Sone 4, Sone 5, Sone 6, Sone 7, Sone 8, Sone 9, Sone 10, Sone 11, Sone 12, Sone 13, Zeitungs Pakete. Rows include weight categories (bis 8 kg, über 8-13 kg) and corresponding rates in M.

Bei Wertsendungen beträgt die Versicherungsgebühr 1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete für je 10 000 M. der Wertangabe oder ein Teil von 10 000 M. 100 M.; 2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer vom Reichspostminister festzusetzenden Wertgrenze die Hälfte des vorstehend unter 1. angegebenen Satzes. Die Einschreibgebühr wird für unversiegelte Wertpakete nicht mehr erhoben. — Postanweisungen kosten bis 5000 M. 200 M. Porto, über 5000 bis 10 000 M. 400 M., über 10 000 bis 50 000 M. 800 M., über 50 000 bis 100 000 M. 1200 M. und für je weitere 100 000 M. oder einen Teil dieser Summe 600 M. mehr. — Die Zeitungsgebühr beträgt für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummergewicht bis 25 Gramm 1 M., über 25 bis 50 Gramm 2 M., über 50 bis 100 Gramm 3 M., über 100 bis 250 Gramm 5 M., über 250 bis 500 Gramm 7 M., über 500 Gramm bis 1 Kilogramm 9 M., über 1 bis 2 Kilogramm 18 M. monatlich. Für das monatlich einmalige oder seltenere Erscheinen beträgt die Zeitungsgebühr die Hälfte vorstehender Sätze, mindestens jedoch 1 M. monatlich. Bei Sammelüberweisungen wird für jedes Stück der Zeitschrift 2 M. vierteljährlich berechnet. — Die Postbedengebühren betragen: Für eine bare Einzahlung mit Zahlkarte bei Beträgen bis 5000 M. 50 M., von mehr als 5000 bis 10 000 M. 100 M., von mehr als 10 000 bis 50 000 M. 200 M., von mehr als 50 000 bis 100 000 M. 300 M., von mehr als 100 000 bis 200 000 M. 450 M., von mehr als 200 000 bis 300 000 M. 600 M., von mehr als 300 000 bis 400 000 M. 750 M., von mehr als 400 000 bis 500 000 M. 900 M., von mehr als 500 000 bis 750 000 M. 1050 M., von mehr als 750 000 bis 1 000 000 M. 1200 M., von mehr als 1 000 000 bis 2 000 000 M. 1500 M. und von mehr als 2 000 000 M. bis unbeschränkt 2000 M. Für bargeloses bezogene Zahlkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfall jedoch eine Gebühr von 600 M. für eine Zahlkarte erhoben. — An Telegraphengebühren werden erhoben: Für das gewöhnliche Telegramm a) im Fernverkehr (Ferntelegramme) eine Grundgebühr von 400 M. und eine Wortgebühr von 200 M.; b) im Ortsverkehr (Ortstelegramme) eine Grundgebühr von 200 M. und eine Wortgebühr von 100 M.; c) für Pressetelegramme eine Grundgebühr von 200 M. und eine Wortgebühr von 100 M. Der Teuerungszuschlag zu den Fernspreckgebühren wird von 2900 auf 14 900 Proz. erhöht. Die Einschreibgebühr beträgt 300 M.

Kulturbilder aus der heutigen Gesellschaftsordnung. Die Chemnitzer „Volkstimme“ brachte in ihrer Ausgabe vom 16. Juni folgende interessante Gegenüberstellungen:

Es gibt große Schnelldampfer, die in fünf Tagen den Ozean von England bis Amerika durchqueren; es gibt Flugzeuge, die über Nacht und Tag eine Reise von Deutschland bis in das Innere Russlands machen; es gibt Schnellzüge und Kraftwagen, die jede Entfernung überwinden, und es gibt Kabel- und Funkentelegramme, die in einer Stunde die Menschheit auf dem ganzen Erdball von irgendeinem großen Ereignis unterrichten. So ist diese Menschheit vortrefflich zu einer großen Familie geworden und könnte, wenn sie nicht in dieser „gottgewollten“ Gesellschaftsordnung des Kapitalismus lebte, in Wahrheit Freund und Helfer aller sein. Eine kleine Notiz aus Amerika zeigt der Welt unerbörte Arbeit, daß man sich erschüttert an den Kopf greift, ob man in einer Gesellschaft von vernunftbegabten Wesen leben kann. Während nämlich in Russland der Hungerbare Ernte hält und in Deutschland ein Säckchen Fleisch zu einem erschwinglichen Lederbissen wird, so daß in den Zeitungen wieder mächtig Hunde- und Katzenfleisch angeboten wird, währenddem in Amerika die Getreide- und Viehwirtschaft unter der Last ihrer ungenutzten Vorräte zusammenbricht. In einem Brief aus Buenos Aires berichtet ein Matrosen, daß die argentinischen Viehherden, die durch die Hitze noch aus Kuxerexemplaren bestehen, sich so vermehrt haben, daß sie mehr etwas zählen will. Eine Kuh kostet, soweit sie überhaupt noch käuflich ist, 6 Schilling (ungefähr 6 Goldmark) und bei öffentlichen Auktionen mußten die Tiere herdenweise losgeschlagen werden, für eine ganze Herde nicht einmal 2 Pfund Sterling, das sind in etwa 40 deutsche Friedensmark, geboren wurde. Wegen des Mangels an Vieh vermehren sich die Viehbestände in katastrophaler Weise, müssen gereinigt werden unter den Herden veranhalten werden einer großen Zahl reitender und fußgehender Arbeiter, die in der Nacht geboren wurden. — Deutschland unter der Last der Reparationen, der Dollar steigt in schwindender Höhe. Im Reichstagsausschuß handelt und stellt man sich erbärmlich seinen Armen der Kriegsdienstbeschäftigten, und ein Teil bedauernswerten Opfer, denen man während des Krieges den „Vaterlandes“ versprochen, soll auf Betreiben der bürgerlichen Parteien einer lächerlich geringen Summe abgefunden werden. In diesem Lande, das so nicht mehr für die Armen eine Rente aufzuweisen vermag, lebt eine Schicht von Menschen, die einen Luxus entfalten, selbst vor dem Reiche nicht dagewesen ist. Nach den amtlichen Zahlen im ersten Vierteljahr des Jahres 1923 die Einfuhr von Alkohol so groß gewesen als in dem gleichen Zeitraum 1913. Wenn man sich in die Bars und Dienen hineinstürzt, in die Schlemmerlokale, Schieberlokale, dann weiß man, wer an dieser dreifachen Einfuhr den größten Anteil hat. — Herrn Stinnes, der trotz schwarzen Barres nicht jählicher Verfall ist, sind Krieg, Revolution, Reparation Zeiten der Hochkonjunktur gewesen, so daß er bei folgenden Werten beteiligt ist: 290 Fabriken, 230 Kohlenruben, 190 Transportunternehmen, 285 Werken zur elektrischen Erzeugung, 60 Banken und Handelsgesellschaften und 70 Zeitungen.

worden und könnte, wenn sie nicht in dieser „gottgewollten“ Gesellschaftsordnung des Kapitalismus lebte, in Wahrheit Freund und Helfer aller sein. Eine kleine Notiz aus Amerika zeigt der Welt unerbörte Arbeit, daß man sich erschüttert an den Kopf greift, ob man in einer Gesellschaft von vernunftbegabten Wesen leben kann. Während nämlich in Russland der Hungerbare Ernte hält und in Deutschland ein Säckchen Fleisch zu einem erschwinglichen Lederbissen wird, so daß in den Zeitungen wieder mächtig Hunde- und Katzenfleisch angeboten wird, währenddem in Amerika die Getreide- und Viehwirtschaft unter der Last ihrer ungenutzten Vorräte zusammenbricht. In einem Brief aus Buenos Aires berichtet ein Matrosen, daß die argentinischen Viehherden, die durch die Hitze noch aus Kuxerexemplaren bestehen, sich so vermehrt haben, daß sie mehr etwas zählen will. Eine Kuh kostet, soweit sie überhaupt noch käuflich ist, 6 Schilling (ungefähr 6 Goldmark) und bei öffentlichen Auktionen mußten die Tiere herdenweise losgeschlagen werden, für eine ganze Herde nicht einmal 2 Pfund Sterling, das sind in etwa 40 deutsche Friedensmark, geboren wurde. Wegen des Mangels an Vieh vermehren sich die Viehbestände in katastrophaler Weise, müssen gereinigt werden unter den Herden veranhalten werden einer großen Zahl reitender und fußgehender Arbeiter, die in der Nacht geboren wurden. — Deutschland unter der Last der Reparationen, der Dollar steigt in schwindender Höhe. Im Reichstagsausschuß handelt und stellt man sich erbärmlich seinen Armen der Kriegsdienstbeschäftigten, und ein Teil bedauernswerten Opfer, denen man während des Krieges den „Vaterlandes“ versprochen, soll auf Betreiben der bürgerlichen Parteien einer lächerlich geringen Summe abgefunden werden. In diesem Lande, das so nicht mehr für die Armen eine Rente aufzuweisen vermag, lebt eine Schicht von Menschen, die einen Luxus entfalten, selbst vor dem Reiche nicht dagewesen ist. Nach den amtlichen Zahlen im ersten Vierteljahr des Jahres 1923 die Einfuhr von Alkohol so groß gewesen als in dem gleichen Zeitraum 1913. Wenn man sich in die Bars und Dienen hineinstürzt, in die Schlemmerlokale, Schieberlokale, dann weiß man, wer an dieser dreifachen Einfuhr den größten Anteil hat. — Herrn Stinnes, der trotz schwarzen Barres nicht jählicher Verfall ist, sind Krieg, Revolution, Reparation Zeiten der Hochkonjunktur gewesen, so daß er bei folgenden Werten beteiligt ist: 290 Fabriken, 230 Kohlenruben, 190 Transportunternehmen, 285 Werken zur elektrischen Erzeugung, 60 Banken und Handelsgesellschaften und 70 Zeitungen.

So steht also die deutsche Bourgeoisie aus, die schon an der Erzbergerischen Steuerpolitik zugrunde zu gehen. Dieser Gesellschaftsordnung aber, die einerseits ihren Wohlstand und Reichthum wie schädlichen Raubzeug abschleift, weil er ihnen wird; andererseits in Deutschland, Deutschösterreich und anderen Hunderttausende Proletarier an Unterernährung zugrunde gehen. In Russland sogar Millionen Menschen buchstäblich verhungern. Darf nach dem Willen der Weltmacht nicht gerettet werden, sonst stürzt nach ihrer Meinung die Welt ein. Ob solche Leute die große indifferente Masse der Proletarier nicht endlich zum Denken erwecken sollte, damit sie mithelfen, eine schönere Welt zu bauen?

Eine Geschichtstabelle des Achtstundentages. Einem Auszug von Brentanos (in dem er sich gegen die arbeitserfeindliche Sozialpolitik, die heute einige deutsche Sozialpolitiker mit Prof. H. an der Spitze durchmachen) entnehmen wir eine Zusammenfassung der Daten, die die rasche Verbreitung des Achtstundentages und den Kriegausbruch vor Augen führen. In den ersten Kriegsjahren sind es die vom Krieg wenig betroffenen zentral- und südamerikanischen Staaten, die das Gesetz einführen. In den Jahren 1918 und 1919 sind es die revolutionären Länder von Ost- und Westeuropa. Im Jahre 1919 — fast das gesamte westeuropäische Land. Wir lassen diese „Geschichtstabelle“ folgen:

- 29. Oktober 1914 Panama, 17. November 1915 Uruguay, 1. Dezember 1916 Ecuador, 31. Januar 1917 Mexiko, 22. Januar 1917 Argentinien, 7. November 1917 Russland, 27. November 1917 Finnland, 14. Dezember 1917 Norwegen, 15. November 1918 Deutschland (Abkommen zwischen dem Reich und den Arbeiterschaft und Unternehmer, später durch Reichsgesetz bestätigt), 23. November 1918 Polen, 14. Dezember 1918 Bulgarien, 19. Dezember 1918 Österreich, 19. Dezember 1918 Tschechoslowakei, 8. Januar 1919 Jugoslawien, 23. August 1919 Frankreich, 27. August 1919 Schweden, 1. Oktober 1919 Spanien, 17. Oktober 1919 Schweiz, 29. Oktober 1919 Internationale Konferenz in Washington (die dortigen Beschlüsse sind durch Griechenland, Rumänien, Bulgarien, Serbien, Jugoslawien und Indien ratifiziert worden).

In England ist der Achtstundentag durch Tarifverträge im Eisen- und Stahlgewerbe bereits seit 1906, im Bergbau seit dem 7. Stundentag garantiert. — In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht seit dem 1. Januar 1917 ein Gesetz für die wichtigsten Eisenbahnen, und im Laufe des Jahres 1918 hat sich der Achtstundentag im gesamten Eisen- und Stahlgewerbe durchgesetzt. Diese Hebersicht zeigt, wie unbeschreiblich lächerlich die von den Unternehmern jedes einzelnen Landes erhobenen Klagen über ihre Konkurrenzunfähigkeit als Achtstundentages sind.

Verlag: In Vertretung des Verbandes der Gemeinde- u. Staatsarbeiter v. R. Antner, Verantwortl. Redakteur Emil Dittmer, beide Berlin SW. 68. Druck: Hermann Buchdruckerei und Verlagsanstalt von Sincere & Co., Berlin SW. 68. Lindenstr. 3.